

Streiflichter aus der Geschichte Biberachs

Die „Kreisfürstliche Interpositionskommission“ 1668 (Teil 4)

Von Dr. Kurt Diemer

Zwei Jahrzehnte nach der Einführung der Parität in Biberach im Jahre 1649 durch die „Kaiserliche Exekutionskommission“ war vor allem in drei Bereichen eine Nachjustierung dringend notwendig geworden: bei der Aufnahme neuer Bürger, der Stellung der sich nach dem Aussterben des evangelischen Patriziats im Jahre 1635 neu bildenden evangelischen Oberschicht und der paritätischen Besetzung der städtischen wie spitälischen Ämter, Dienste und Handwerker.

Nach dem Rezess von 1649 sollten fromme, ehrliche und nicht leibeigene Personen mit gutem Leumund ohne Ansehen ihrer Konfession als Neubürger aufgenommen werden. Die Katholiken nutzten nun die gleichzeitige Lockerung der Bestimmungen über das Mindestvermögen und die Höhe des Einzugsgeldes, um durch die Einbürgerung meist unvermögender Katholiken, die dann dem Spital zur Last fielen, den katholischen Religionsteil zu stärken; ein Vorgehen, das die Evangelischen „als dem gemeinen Wohl hochschädlich“ betrachteten. Waren vor dem Dreißigjährigen Krieg von fast 1000 Familien nur knapp zehn Prozent katholisch gewesen, stieg der Anteil der Katholiken – bei einer Bevölkerung von 2123 Evangelischen und 535 Katholiken im Jahre 1668 – bis dahin auf ein Viertel; allein auf die Bürger bezogen waren 1649 14,3 Prozent, 1673 24,2 Prozent und am Ende des 17. Jahrhunderts schon über 30 Prozent katholisch. Zwischen 1618 und 1668 wurden so insgesamt 115 Evangelische und 107 Katholiken eingebürgert. Um 1675 gab der Katholische Rat dann zu, dass es neben den Patriziern keine 20 katholischen Bürger gebe, die auch nur ein Geringes zu den Kosten des Reichskrieges gegen Frankreich beitragen könnten; die meisten seien nur arme Tagelöhner,

...

die sie „zu Pflanzung der katholischen Religion“ aufgenommen hätten. Um seinen Einfluss zu sichern, hatte das katholische Patriziat – im Gegensatz zu den Evangelischen – auch kein Interesse am Aufkommen einer selbstbestimmten katholischen Bürgerschaft: Den Söhnen der Zunftbürger verbot der Rat 1697 das Studium; es reiche, hieß es später, wenn sie lesen und schreiben könnten.

1649 hatten die Evangelischen noch auf die Gleichstellung mit dem katholischen Patriziat verzichtet, das sechs der zehn Sitze im Kleinen Rat und die angesehensten und ertragreichsten Stellen und Ämter für sich beanspruchte. Durch Erhebungen in den Adelsstand und den Erwerb akademischer Grade bildete sich jedoch eine neue evangelische Oberschicht, die sich – im Gegensatz zu dem in sich abgeschlossenen katholischen Patriziat – aus den führenden evangelischen Familien immer wieder ergänzte und nun die Gleichstellung forderte.

Die Forderung der Katholiken nach konsequenter Parität mit den Evangelischen bei der Besetzung der Ämter, Dienste und Handwerkerstellen gründete darin, dass diese bis dahin in der Mehrzahl noch von Evangelischen bekleidet wurden – nicht zuletzt auch deshalb, weil die Katholiken 1649 noch nicht über genügend qualifizierte Personen verfügt hatten.

Da sich die Biberacher selber nicht einigen konnten, bat der Evangelische Rat im August 1668 die beiden Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, den Bischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg, um Vermittlung. Bis zur Ankunft der Kommission verweigerte die evangelische Bürgerschaft aus Protest gegen die Politik des katholischen Rates bei der Bürgeraufnahme die volle Steuerzahlung und ebenso die Huldigung.

Der Rezess der Kreisfürstlichen Interpositionskommission vom 14. Dezember 1668 regelte dann erneut die Rangordnung und wies den evangelischen Doktoren, Lizentiaten und vom Kaiser Geadelten in Gleichstellung mit den Patriziern die drei ersten Inneren Ratsstellen an, während die restlichen je

vier Ratsstellen von Personen aus der Gemeinde bekleidet werden sollten. Die Besetzung des Bürgermeisteramtes und der beiden Geheimen Ratsstellen, die von katholischer Seite Patriziern vorbehalten waren, überließ die Kommission der freien Wahl der Evangelischen. Bei der Aufnahme neuer Bürger wurde die Anzahl der in der Stadt wohnenden katholischen Bürger auf 140 „ohne Respect auf das Vermögen“, aber mit einigen Auflagen beschränkt. Sollte die Zahl von 140 Bürgern aber erreicht sein, galt für die weiteren Bürgeraufnahmen das Statut aus dem Jahre 1624 über ein Mindestvermögen und die Entrichtung eines Zunft- und Bürgerrechtsgeldes. Bei Unterschreitung dieser Zahl konnten zwar auch wieder vermögenslose Personen aufgenommen werden; den Evangelischen aber sollte „die offene Hand, ein oder anderen mit oder ohne Vermögen aufzunehmen, reciproce gelassen werden“. Was schließlich den dritten Punkt anging, die Verteilung der Ämter, Dienste und Stadthandwerker unter den beiden Konfessionen, wurden diese „umbständlich und ausführlich“ unter den beiden Konfessionen paritätisch verteilt, „parifiziert“. So sollte zum Beispiel in Zukunft der Kanzleiverwalter evangelisch, der Ratsadvokat aber katholisch sein. Aber auch später gab diese „Parifikation“ immer wieder Anlass zu Streitigkeiten, unter denen noch Christoph Martin Wieland zu leiden hatte.

Über den Autor

Der gebürtige Biberacher und vielen als Kreisarchivar im Ruhestand bekannte Dr. Kurt Diemer ist eine Institution, wenn es um die Geschichte der Region Oberschwabens, des Landkreises und die Biberacher Stadtgeschichte geht.

In zahlreichen Publikationen hat er sein Wissen zur regionalen Geschichts- und Kulturforschung unterschiedlichen Leserschichten zugänglich gemacht.

